



Statut des Vereins

ASV2000
Athletik Schwimmverein Stockerau

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12. September 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes	1
§ 4 Mitgliedschaft	1
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 8 Vereinsorgane.....	2
§ 9 Mitgliederversammlung	2
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	3
§ 11 Vorstand	3
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	4
§ 14 Sportausschuss	5
§ 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer.....	5
§ 16 Schiedsgericht.....	6
§ 17 Auflösung des Vereines	6
§ 18 Verbot des Dopings	7
§ 19 Datenschutz	7
§ 20 Gender Formulierung	7

Anmerkung:

Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Vereins- und Antidopinggesetzes.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen ASV2000 – Athletik Schwimmverein Stockerau.

(2) Er hat seinen Sitz in Stockerau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und Umgebung. Er ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreich – Landesverband Niederösterreich (ASVÖ-Niederösterreich).

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung in Form des Wettkampf-, Freizeit- und Gesundheitssports.

(2) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Schwimmen
- b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
- f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
- g) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
- h) Errichtung eines Archives

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Bausteinaktionen oder ähnliches;
- d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- e) Veranstaltungen;
- f) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- g) Sportlerablösen;
- h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- i) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- j) Zinserträge;
- k) Vermietung und Verpachtung von Sportutensilien;
- l) Annahme von Vermächtnissen;

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen oder darüber hinaus.

(4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Ausschluss, bei Nichtzahlung des Mitgliedbetrages automatisch innerhalb eines Monats.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
- b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
- c) Sportausschuss (§ 14)
- d) Rechnungsprüfer (§ 15)
- e) Schiedsgericht (§16)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt fünf Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle fünf Jahre abzuhalten. Sie wird vom Leitungsorgan einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG),
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 VerG).

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

(5) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch Delegierte der Sektionen ausgeübt. Je fünf Sektionsmitglieder – unabhängig vom Alter – wird ein Delegierter bestimmt, der diese fünf Stimmen vertritt. Delegierte müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung liegt bei den Delegierten. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Delegierte dürfen je Mitgliederversammlung nur einmal genannt werden. Eltern von Mitgliedern unter 14 Jahren dürfen ebenfalls als Delegierte fungieren. Für die Funktion eines Geschäftsleiters ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – sofern in den Statuten nicht anders geregelt – der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Geschäftsleiter. Sind alle Geschäftsleiter verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) den stimmberechtigten Mitgliedernder:

Mindestens zwei Geschäftsleiter.

b) den Mitgliedern mit beratender Stimme:

Finanzreferent

Schriftführung

Sektionsleiter zur Koordination des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart

Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten

(Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen etc.)

Beiräte

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand wird von der Geschäftsleitung mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt die Geschäftsleitung oder einer von der Geschäftsleitung beauftragter Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens eines Geschäftsleiters beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Geschäftsleiter den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in der Geschäftsleitung gibt es keinen Beschluss.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.

Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

(7) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,

a) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;

b) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;

c) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;

d) Einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen

e) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);

- f) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
- g) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
- h) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
- i) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- j) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- k) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Der Geschäftsleitung, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Einfache Schriftstücke können von einem Geschäftsleiter unterzeichnet werden. Den Verein verpflichtende Urkunden oder Schriftstücke in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind von zwei Geschäftsleitern zu unterzeichnen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Der Schriftführer hat die Geschäftsleitung bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Referenten, Fachwarte (Sektionsleiter) und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

§ 14 Sportausschuss

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus
 - a) den Fachwarten (Sektionsleitern);
 - b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
 - c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.
- (3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

(4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Sie haben

a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;

b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;

c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);

d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf „Insich“ Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).

(3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).

(5) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

§ 18 Verbot des Dopings

(1) Der Verein bekennt sich zu einem dopingfreien Sport und verpflichtet sich daher, sämtliche gesetzliche Anti-Dopingregelungen sowie die bezughabenden Vorschriften des Österreichischen Schwimmverbandes und der Nationalen Anti-Dopingagentur (NADA) strikt zu beachten.

(2) Nähere Bestimmungen dazu finden sich in der Beitrittserklärung, durch die auch die Überbindung der Anti-Dopingbestimmungen auf die Vereinsmitglieder erfolgt.

§ 19 Datenschutz

(1) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt und die Unterfertigung der Beitrittserklärung die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und an die Dachverbände weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art, etc.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Fotos von Vereinsmitgliedern, die im Rahmen von Vorführungen, Turnieren, Feiern, Wettkampfteilnahmen und ähnlichen Veranstaltungen aufgenommen werden, in elektronischen und Printmedien zu veröffentlichen, wozu die Mitglieder vorab ihre Zustimmung erteilen.

§ 20 Gender Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.